

Ueckermünder Schützenverein e.V.



Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ueckermünder Sportschützen e.V.“.
Der Verein hieß bis zur Namensänderung mit dieser Satzung „Schützenverein Ueckermünde/Vorpommern 1810 e.V. Im Schützenverein schließen sich Sportfreunde zur Ausübung des Schieß- und Breitensports zusammen.

Der Verein hat seinen Sitz:

Schießsportstätte Ueckermünde
Grüner Weg 14a
17373 Ueckermünde

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ueckermünde unter der Nr. 61 aus 1990 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Der Verein bietet schießsportlich interessierten Personen seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der ab 01.01.1990 geltenden Fassung), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es werden keine Vergütungen für Vorstandsarbeit gezahlt.

Seine Ziele verwirklicht der Verein auf Vereinsebene durch Pflege des Schießsportes. Die Durchführung von Vereinsmeisterschaften, das Abhalten von Wettbewerben, die Pflege der freundschaftlichen Kontakte mit anderen schießsportlichen Organisationen und die Teilnahme an deren Wettkämpfen, sowie die Zusammenarbeit mit den Behörden in schießsportlichen Fragen sind besonderes Anliegen des Vereins.

Der Schießsport soll als Leistungssport und als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für den Sport interessieren, betrieben werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.

Bei Aufnahmeanträgen von Schülern und Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand gemäß §26 BGB innerhalb von zwei Monaten entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind beitragsfrei.
4. Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und aus dem Amt geschieden sind, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben in beratender Funktion Sitz im Vorstand ohne Stimmrecht. Sie sind

nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB, können aber Vorstandsaufgaben übernehmen. Sie sind beitragsfrei.

5. Zu fördernden Mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben kein Stimmrecht.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt.

Er kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Die Erklärung ist drei Monate vor Austritt an den Vorstand zu richten.

durch Ausschluss

Er kann erfolgen bei grober oder wiederholter Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich gegen Empfangsbestätigung durch ein Vorstandsmitglied oder durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene schriftlich mit der Frist von einem Monat ab Zugang Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wozu eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und -soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Soweit Wettkämpfe und Meisterschaften abgehalten werden, ist die Teilnahme nach Maßgabe der Ausschreibung möglich.

Sportliches, ehrliches und verantwortungsbewusstes Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages bis zum 31.03. d. J. gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder erklären sich bereit, den Verein nach besten Kräften zu fördern und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken.

§6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bei Notwendigkeit jährlich angepasst werden kann. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht bei Versammlungen, ebenso besteht kein Anspruch zur Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen. Die **Aufnahmegebühr und die Jahresgebühr werden in der gültigen Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.**

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Vorstand und Sektionsleitung

1. Vorstand

Vorstandsvorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer
Sportleiter

2. Sektionsleitung

Sektionsleiter Trap
Sektionsleiter Pistole/ Gewehr
Sektionsleiter Bogen
Jugendleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen des Vereins.

Bei Entscheidungen wird §26 BGB angewendet.

Drei Vorstandsmitglieder können den Verein wirksam vertreten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

Vorstandsvorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister

Der Vorstandsvorsitzende darf den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Dies gilt insbesondere für Bankgeschäfte und notarielle Abschlüsse.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

In Sonderfällen wählt die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden und einen Ehrenstellvertreter, die Mitspracherecht im Vorstand haben, aber kein Stimmrecht. (Schlichtung von Streitfällen im Vorstand ist eine besondere Aufgabe des Ehrenvorsitzenden.)

§9

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer (Revisionskommission). Sie haben die Kassenführung und Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

§10

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat in der Regel innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden und ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich durch Aushang im Vereinsgebäude einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festsetzung Geschäftsordnung und Finanzordnung
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
3. Anträge der Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn diese schriftlich mindestens eine Woche zuvor beim Vorstand eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder 20 % der Mitglieder dies wünschen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
6. Die Versammlung ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Bei Verhinderung von diesem wird die Versammlung den Leiter mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist für Mitglieder jederzeit möglich. Es steht jedem Mitglied zu, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§12

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von acht Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation und die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereins, fällt das vorhandene Vermögen, einem Verein zu, der dieselben Ziele und denselben Zweck gemäß § 2 dieser Satzung verfolgt. Der begünstigte Verein wird vom Vorstand ausgewählt. Das Vereinsvermögen, fällt dem begünstigten Verein als Spende zu.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.08.2022 beschlossen.



Vorstandsvorsitzender

Jens Erdmann

